

Alternativen für die Stadt Norderstedt zur Gestaltung der rechtlichen Beziehungen mit einem Sportverein e.V. auf der Grundlage eines angeforderten Rechtsgutachtens der KPMG AG

1. *Nutzungsvertrag bleibt bestehen, aber volle Steuerpflicht bzgl. Umsatz-, Körperschafts- und Gewerbesteuer*

Die volle Steuerpflicht fällt aufgrund des Leistungsaustauschs an. Auch ein ermäßigter Umsatzsteuersatz kommt steuerrechtlich nicht in Betracht. Nur für sog. „echte“ Zuschüsse entfällt die Steuerpflicht, da keine Gegenleistung seitens der Stadt eingefordert wird.

2. *Nutzungsvertrag bleibt bestehen, weiterhin Kopplung/Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung, reine Kostenerstattung*

Anstelle eines pauschalierten Zuschusses gem. § 12 Nr. 1 Nutzungsvertrag müsste eine reine/tatsächliche Kostenerstattung vereinbart werden, die alle Kosten abdeckt.

Zwar fällt aufgrund der Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung steuerrechtlich die volle Steuerpflicht an. Allerdings liegt die Steuerlast im Rahmen der Körperschafts- und Gewerbesteuer im Ergebnis bei 0 €, da kein zu versteuerndes Einkommen entsteht, mithin keine Einnahmen erwirtschaftet werden. Einnahmen müssten unter dem jeweiligen Freibetrag liegen.

Bei der Umsatzsteuer ist ein Vorsteuerabzug für Eigenleistungen des Vereins zu erbringen.

Sollte von den Vereinen ein Betrag über der reinen Kostenerstattung erwünscht werden, müsste der übersteigende Betrag als institutioneller Zuschuss ausgestaltet werden.

Der bisherige § 12 könnte durch Folgenden ausgetauscht werden:

§ 12 Kostenerstattung

1. *Zur Durchführung aller Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Sportanlage auf der Grundlage dieses Vertrags erhält der Verein von der Stadt Norderstedt eine jährliche Erstattung der damit zusammenhängenden Kosten zuzüglich der ggf. anfallenden Umsatzsteuer. Ein Eigenanteil in Höhe von 10 % inkl. Umsatzsteuer wird bei der Auszahlung in Abzug gebracht.*
2. *Zur Deckung der laufenden Kosten zahlt die Stadt Norderstedt im Voraus vierteljährlich Abschlagszahlungen, berechnet auf Basis der Kosten des jeweiligen Vorjahres, jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. jeden Jahres.*
3. *Der Verein ist verpflichtet, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Stadt eine Kostenaufstellung unter Berücksichtigung etwaiger Einnahmen einzureichen.*
4. *Die Stadt ist berechtigt, die Kostenerstattung ganz oder teilweise zurückzufordern oder mit zukünftigen Zahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung der Abrechnung ergibt, dass die Kostenerstattung nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden ist.*
5. *Die Stadt kann die Zahlungen einstellen, wenn Vertragsbestimmungen durch den Verein nicht eingehalten werden, insbesondere die Pflichten gem. §§ 3, 4 oder 5 verletzt werden.*

3. Entkopplung von Leistung und Gegenleistung

Entkoppelt man Leistung und Gegenleistung zur Vermeidung einer Steuerpflicht der Vereine müsste eine unabhängige Kostenerstattung in Form eines institutionellen Zuschusses zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben/gemeinnütziger Zwecke der Vereine stattfinden.

Im derzeitigen Nutzungsvertrag müsste der jetzigen § 12 (Förderung) gestrichen werden.

Problematisch könnte es hinsichtlich der Umsatzsteuer dennoch werden, wenn der eingeplante Zuschuss seitens der Vereine als Teil der Mitgliedsbeiträge eingerechnet wird (sog. Entgelt von dritter Seite) und nach derzeitigen Planungen der Legislative in der Zukunft Mitgliedsbeiträge in dieser Konstellation eine Umsatzsteuerpflicht auslösen sollten.

4. Übertragung an externes Unternehmen

Für die Stadt ist das rechtlich sicherste Vorgehen eine Übertragung der anfallenden Aufgaben an ein externes (Gartenbau)Unternehmen.

5. Gemeinnützigkeit der Vereine

In den Alternativen 1. – 4. bleibt die Gemeinnützigkeit der Vereine erhalten, außer es kommt zu einer Mittelfehlverwendung seitens der Vereine.